



Sitzungsvorlage

7. Sitzungswesen

Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des ehrenamtlich tätigen Vorsitzenden (5. Änderung)

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des ehrenamtlich tätigen Vorsitzenden wurde zuletzt am 24.03.2004 aktualisiert.

Gemäß § 19 Abs. 4 GemO müssen inzwischen auch Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet werden.

Nachdem Details hierzu in der Entschädigungssatzung geregelt werden sollen, sollte die Satzung aktualisiert und an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden.

Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt die nachstehende 5. Änderung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des ehrenamtlichen Vorsitzenden

Satzung

des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn, Sitz: Walldürn, zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn, Sitz: Walldürn, vom 31.03.2021.

5. Änderung

Aufgrund der §§ 4, 19, 59 und 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in Verbindung mit den §§ 5, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn am 31.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn in der Fassung vom 24.03.2004 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Sitzungsvergütung in Höhe von 30 EUR. Die gleiche Vergütung erhalten sie für die Teilnahme an Besprechungen und Besichtigungen, soweit sie vom Verband hierzu eingeladen sind oder die Teilnahme vorher vom Verband genehmigt worden ist. Bei nachgewiesenem Lohn- oder Verdienstaufschlag wird auf Antrag das Sitzungsgeld verdoppelt. Damit sind sämtliche Ansprüche abgegolten. Ein weiterer Ersatz, insbesondere gegenüber Dritten, erfolgt nicht.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden die erforderlichen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Höhe des jeweiligen Mindestlohns je angefangener Stunde der ehrenamtlichen Inanspruchnahme gewährt, wenn glaubhaft beantragt wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i. S. d. Vorschrift gelten die in § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz genannten Personen.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Reisekostenentschädigung für die Fahrt zu den Sitzungen der Verbandsversammlungen im Verbandsgebiet ist in der Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 1 enthalten.

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, wenn sie als Stellvertreter an Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen teilnehmen. Ebenfalls gilt Abs. 2 und 3 für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Walldürn, den 31.03.2021

Markus Günther
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (Ausfertigungsvermerk)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.